



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft**

1. Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg
2. Anlage 1 zur Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg (Nutzungsordnung)
3. Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
4. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
5. Neubekanntmachung der Anlage 2 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg: Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Sustainability Management



# 1. Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg

Die Leuphana Universität Lüneburg erlässt auf der Grundlage von § 13 Abs. 6 und 9 NHG i.V.m. der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) folgende Entgeltordnung.

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Allgemeine Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg erhebt Entgelte für die Nutzung seines Sportangebotes entsprechend dieser Ordnung Ziff. 2 - 7.
- 1.2. Der Allgemeine Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg ist entsprechend Ziff. 8 - 10 dieser Ordnung befugt, Sportstätten und Geräte Dritten zu überlassen.

## 2. Nutzung des Sportangebotes

- 2.1 Das Sportangebot des Allgemeinen Hochschulsports richtet sich an Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg, sowie an Mitglieder der niedersächsischen Mitgliedshochschulen des Hochschulsportverbandes Niedersachsen/ Bremen (HVNBS).
- 2.2 Andere volljährige Personen (Externe), können die Angebote des Allgemeinen Hochschulsports nutzen, sofern der Kurs nicht für interne Zielgruppen eingerichtet wurde, die Teilnehmerkapazitäten nicht durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule ausgeschöpft sind, keine zusätzlichen Ressourcen beansprucht werden und ihre Teilnahme wirtschaftlich vertretbar ist. Dieser Personenkreis entrichtet für die Teilnahme am Sportangebot des Allgemeinen Hochschulsports ein marktangemessenes, pauschales Nutzungsentgelt (vgl. Ziff. 4). Für entgeltpflichtige Sportangebote (Ziff. 5 - 7) werden darüber hinaus gesonderte Entgelte erhoben.
- 2.3 Die Anmeldung erfolgt online auf der Internetseite des Allgemeinen Hochschulsports oder in der Geschäftsstelle Studio 21. Die Bezahlung entgeltpflichtiger Angebote erfolgt bei der Online-Anmeldung per Lastschrift, in der Geschäftsstelle Studio 21 bar. Anmeldungen sind grundsätzlich nicht übertragbar.
- 2.4 Die unterschiedlichen Arten des Sportangebotes in dieser Entgeltordnung werden aufgrund differierender Anmeldeverfahren und variierender Entgeltbeträge gesondert geregelt:
  - 2.4.1 Der Allgemeine Hochschulsport erhebt für wenig aufwendige Kurse und freie Sportgruppen kein Entgelt.
  - 2.4.2 Der Allgemeine Hochschulsport erhebt für aufwendige Kurse und Turnier-/ Wettkampfsportveranstaltungen ein Entgelt, das sich gestaffelt an der Kostendeckung orientiert (vgl. Ziff. 5).
  - 2.4.3 Für Sportangebote, die nicht in Kursform organisiert und nicht an die üblichen Programmabschnitte (Vorlesungszeit / vorlesungsfreie Zeit) gebunden sind (z.B. Fitness-Studio-Betrieb), erhebt der Allgemeine Hochschulsport Beiträge, die monatlich oder für eine bestimmte Anzahl an Nutzungen zu entrichten sind. Darüber hinaus können einmalige Gebühren erhoben werden, um die entstehenden (Verwaltungs-)Kosten zu decken (vgl. Ziff. 6).
  - 2.4.4 Für Sportexkursionen erhebt der Allgemeine Hochschulsport Teilnahmebeiträge zur Kostendeckung (vgl. Ziff. 7).
- 2.5 Anzahl und Art der Sportangebote, Anmeldetermine sowie die Höhe der Entgelte und Teilnehmerlimitierungen werden auf der Website des Allgemeinen Hochschulsports bekannt gegeben.
- 2.6 Näheres zur Nutzung regelt die von der Leuphana Universität Lüneburg zu erlassende Nutzungsordnung als Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

## 3. Ausnahmeregelungen

In Härtefällen kann das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu sind dem Antrag an die Leitung des Allgemeinen Hochschulsports geeignete Nachweise beizufügen.

## 4. Pauschales Entgelt für Externe (»Nutzerkarte«)

- 4.1 Gültigkeitsdauer, Fälligkeit und Zahlungsweise
  - 4.1.1 Die Anmeldung für Externe erfolgt gemäß Ziffer 2.2 bis 2.3 dieser Entgeltordnung.
  - 4.1.2 Für das pauschale Nutzungsentgelt werden Nutzerkarten für unterschiedliche Zeiträume angeboten.
  - 4.1.3 Universitätsnahe Einrichtungen (z.B. Studentenwerk und Alumni-Vereine) können mit Genehmigung der Hochschulleitung ihren Angehörigen die Nutzung des Hochschulsportangebotes ermöglichen. Hierfür wird vom Allgemeinen Hochschulsport ein angemessenes Entgelt festgesetzt und der Einrichtung in Rechnung gestellt.
  - 4.1.4 Das pauschale Entgelt wird vor dem ersten Besuch eines Sportangebots des Allgemeinen Hochschulsports fällig.
  - 4.1.5 Sollte die Teilnahme von Externen den inhaltlichen Zielen einer Veranstaltung förderlich sein, so kann der Verzicht auf die Erhebung des pauschalen Nutzerentgeltes beschlossen werden.
  - 4.1.6 Bei überregional ausgeschriebenen Wettkampfsportveranstaltungen und Fortbildungen wird kein pauschales Nutzerentgelt fällig.
- 4.2 Erstattung
  - 4.2.1 Bei Rücktritt besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgelts.
  - 4.2.2 Das pauschale Entgelt (Ziff. 2.2) wird nur erstattet, wenn eine Teilnahme am angestrebten Sportangebot aus Gründen, die der Allgemeine Hochschulsport zu vertreten hat, nicht möglich ist. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Geschäftsstelle des Allgemeinen Hochschulsports zu richten.

## 5. Entgeltpflichtiges Kursprogramm

- 5.1 Fälligkeit & Zahlungsweise
  - 5.1.1 Die Anmeldung zu entgeltpflichtigen Angeboten erfolgt gemäß Ziffer 2.3 dieser Entgeltordnung.
  - 5.1.2 Die Anmeldung zu wöchentlichen Veranstaltungen hat vor dem ersten Besuch des Sportangebots zu erfolgen. »Schnuppern« ohne Anmeldung ist beim ersten Termin innerhalb des Programmzeitraums möglich, soweit die Kapazität dies erlaubt.
  - 5.1.3 Bei Kompaktveranstaltungen ist eine Anmeldung bis spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn erforderlich.
- 5.2 Erstattung bei Rücktritt
  - 5.2.1 Bei Rücktritt besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgelts.
- 5.3 Erstattung bei Ausfall des Angebots
  - 5.3.1 Erlaubt die Witterung keine ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung einer Veranstaltung, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
  - 5.3.2 Fällt ein Angebot aus witterungsunabhängigen Gründen zu mehr als 20 % aus und ist eine Nachholung dieses Angebots nicht möglich, wird das Entgelt anteilig erstattet. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Geschäftsstelle des Allgemeinen Hochschulsports zu richten.



## 6.

### Entgeltpflichtige Sportangebote, die nicht in Kursform organisiert und nicht an die üblichen Programmabschnitte gebunden sind (z.B. Gerätebereich im Fitness-Studio)

- 6.1 Die Teilnahme an diesen Sportangeboten erfordert den Abschluss eines Vertrages zwischen dem/der Teilnehmer/in und dem Allgemeinen Hochschulsport. Dieser Vertrag wird während der Öffnungszeiten der Hochschulsport-Geschäftsstelle in Studio 21 geschlossen.
- 6.2 Für den Vertragsschluss sowie dessen außerordentliche Kündigung kann der Allgemeine Hochschulsport pauschale Gebühren zur Deckung der entstehenden (Verwaltungs-) Kosten erheben.
- 6.3 In diesen Verträgen wird entweder eine bestimmte Anzahl an Nutzungen oder pauschale Nutzungsmöglichkeiten für einen bestimmten Zeitraum vereinbart.
- 6.4 Verträge über eine bestimmte Anzahl an Nutzungen enden mit der letzten vereinbarten Teilnahme am Sportangebot. Das Entgelt wird mit dem Vertragsabschluss fällig und ist bar zu entrichten.
- 6.5 Verträge, in denen eine pauschale Nutzungsmöglichkeit über einen bestimmten Zeitraum vereinbart wird, haben üblicherweise eine Dauer von sechs oder zwölf Monaten; für Gaststudierende und Gastdozenten sind Ausnahmeregelungen bezüglich der Dauer möglich. Wird ein solcher Vertrag nicht spätestens vier Wochen vor Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich um die vereinbarte Vertragsdauer. Die Begleichung der monatlichen Beiträge erfolgt per Lastschriftverfahren.
- 6.6 Alle weiteren Vertragsinhalte werden in den Verträgen selbst geregelt.

## 7.

### Sportexkursionen

- 7.1 Fälligkeit & Zahlungsweise
  - 7.1.1 Die Anmeldung zu einer Sportexkursion erfolgt durch eine Anzahlung, deren Höhe 50% des Teilnahmebeitrags beträgt, 75 Euro aber nicht überschreitet.
- 7.2 Erstattung bei Rücktritt
  - 7.2.1 Falls für den freiwerdenden Platz eine Ersatzperson benannt, diese vom Allgemeinen Hochschulsport akzeptiert und der Platz damit besetzt werden kann, wird bei Rücktritt von Sportexkursionen eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25 Euro einbehalten.
  - 7.2.2 Falls der freiwerdende Platz durch den Allgemeinen Hochschulsport nicht anderweitig besetzt werden kann, werden bei Rücktritt folgende Beträge einbehalten:

25% des Beitrages	bei Rücktritt länger als einem Monat vor Exkursionsbeginn
50% des Beitrages	bei Rücktritt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat bis zu einer Woche vor Exkursionsbeginn
75% des Beitrages	bei Rücktritt innerhalb einer Woche vor Exkursionsbeginn
100% des Beitrages	bei Rücktritt nach Exkursionsbeginn bzw. Nicht-Teilnahme
- 7.3 Erstattung bei Ausfall der Sportexkursion
  - 7.3.1 Erlaubt die Witterung keine ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung einer Sportexkursion, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
  - 7.3.2 Fällt eine Sportexkursion aus witterungsunabhängigen Gründen zu mehr als 20 % aus und ist eine Nachholung nicht möglich, wird das Entgelt anteilig erstattet. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Leitung des Allgemeinen Hochschulsports zu richten.

## 8.

### Überlassung von Sportstätten an Dritte

- 8.1 Die Überlassung von Sportstätten erfolgt auf schriftlichen Antrag, ein entsprechendes Formular hält der Allgemeine Hochschulsport bereit. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 8.2 Der Allgemeine Hochschulsport ist bis zum Überlassungstermin jederzeit berechtigt, aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten; der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen.  
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
  - 8.1.1 der Verdacht besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag ankommt, unwahr sind,
  - 8.1.2 eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht,
  - 8.1.3 für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung besteht.
- 8.3 Mit Erhalt des Überlassungsbescheides besteht Zahlungspflicht gemäß der derzeit gültigen Preisliste (Anl. 2).
- 8.4 Bei einem Rücktritt der Leuphana Universität Lüneburg vom Überlassungsvertrag in Fällen der Ziff. 8.2.1. und 8.2.2. sind die der Hochschule entstandenen Kosten zu erstatten. Ist die Leuphana Universität Lüneburg vom Vertrag in Fällen der Ziff. 8.2.3. zurückgetreten, so erstattet sie dem Veranstalter das Entgelt.
- 8.5 Bei Widerruf der Überlassung durch den Nutzer fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß der derzeit gültigen Preisliste (Anl. 2) an. Im Gegenzug werden alle Termine, die mindestens 28 Tage nach dem Eingangstermin des schriftlichen Widerrufs liegen, erstattet.

## 9.

### Nutzungsbedingungen

- 9.1 Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Veranstaltenden die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten.
- 9.2 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen natürlichen Person (Leiter/in) stattfinden. Er/Sie ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- 9.3 Der/Die Leiter/in ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung in die Sportstätte einweisen zu lassen. Der Allgemeine Hochschulsport ist vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
- 9.4 Es ist dafür zu sorgen, dass nach Schluss der allgemeinen Öffnungszeiten der Universität nur Teilnehmer/innen dieser Veranstaltung Zutritt zum Gebäude haben.

## 10.

### Überlassung von Sportgeräten an Dritte

Der Allgemeine Hochschulsport ist berechtigt, Sportgeräte gegen Entgelt Dritten zu überlassen.

## 11.

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport vom 20. Mai 2010 (Leuphana Gazette Nr. 6/10) außer Kraft.



## 2.

### **Anlage 1 zur Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg (Nutzungsordnung)**

Die Universität Lüneburg erlässt auf der Grundlage der Entgeltordnung die folgende Nutzungsordnung.

#### 1.

##### **Teilnahmeberechtigte**

- 1.1 Teilnahmeberechtigt an den Angeboten des Allgemeinen Hochschulsports sind alle Mitglieder (vor allem Studierende und Bedienstete) und Angehörige (Lehrbeauftragte) der Universität Lüneburg ISv § 16 Abs. 1 und 3 NHG, sowie Mitglieder der niedersächsischen Mitgliedshochschulen des Hochschulsportverbandes Niedersachsen/ Bremen (HVNB). Die Zugehörigkeit ist im Zweifel nachzuweisen.
- 1.2 Alle volljährigen anderen Personen können gemäß Ziff. 2.2 der Entgeltordnung die Angebote des Allgemeinen Hochschulsports nutzen.

#### 2.

##### **Anerkennung der Nutzungsordnung**

Jede Teilnahme erfolgt auf der Basis dieser Nutzungsordnung. Diese gilt mit der Teilnahme als anerkannt.

#### 3.

##### **Ausschluss von der Teilnahme**

- 3.1 In begründeten Fällen können Teilnehmende befristet oder dauerhaft von einzelnen Veranstaltungen oder dem Allgemeinen Hochschulsport insgesamt ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind insbesondere:
  - 3.1.1 Verstöße gegen die Entgeltordnung einschließlich der Nutzungsordnung und die Hausordnungen
  - 3.1.2 Verstöße gegen Aufforderungen des hierzu befugten Personals
  - 3.1.3 Betrugsversuch bei der Anmeldung
- 3.2 Ein Ausschluss wird von der Hochschulsportleitung schriftlich ausgesprochen und begründet.

#### 4.

##### **Anmeldung**

- 4.1 Die Anmeldung erfolgt gemäß Ziff. 2.3 der Entgeltordnung.
- 4.2 Aus inhaltlichen, methodischen oder organisatorischen Gründen können vom Allgemeinen Hochschulsport Teilnehmerlimitierungen vorgenommen werden, die gemäß Ziff. 2.5 der Entgeltordnung veröffentlicht werden.

#### 5.

##### **Leistungsumfang**

- 5.1 Die Angebote umfassen die gemäß Ziff. 2.4 der Entgeltordnung veröffentlichten Leistungen. In begründeten Einzelfällen sind Änderungen möglich.
- 5.2 Es handelt sich um Gruppenveranstaltungen, bei denen individuelle Einzelleistungen nicht zugesichert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art von Unterricht oder auf die Nutzungsmöglichkeit bestimmter Räume oder Geräte.

#### 6.

##### **Ausfall und Veränderung von Veranstaltungen**

Der Allgemeine Hochschulsport ist jederzeit berechtigt, Angebote ausfallen zu lassen oder in andere Angebotsarten zu wandeln. Nach Möglichkeit wird dies rechtzeitig angekündigt. Entrichtete Entgelte werden ggf. gemäß Ziff. 4 - 7 der Entgeltordnung erstattet; darüber hinaus entstehen keine Regressansprüche.

## 7.

##### **Haftung / Versicherung**

- 7.1 Für Mitglieder (z.B. Studierende und Bedienstete) der Universität Lüneburg besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 7.2 Für HochschulsportteilnehmerInnen, die nicht Mitglieder der Stiftung Universität Lüneburg sind (z.B. Externe, Lehrbeauftragte) wird eine Haftung nur für die durch die Universität Lüneburg schuldhaft verursachten Schäden übernommen. Darüber hinaus besteht kein Unfallversicherungsschutz. Es wird geraten, dafür selbst Sorge zu tragen.

## 8.

##### **Verwendung von Bildaufnahmen**

Bildaufnahmen, die während der Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports entstehen und auf denen Teilnehmende abgebildet sind, dürfen für die Berichterstattungen oder eigene Werbezwecke archiviert und verwendet werden.



### 3.

## Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

### ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Aufgrund des § 18 Abs. 7 und Abs. 13 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19.10.2011 die nachfolgende Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09.07.08 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04.09.08), zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.02.09 (Leuphana Gazette Nr. 10/09 vom 08.07.09) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung im Umlaufverfahren vom 22.11.2011 genehmigt.

### ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09.07.08 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04.09.08), zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.02.09 (Leuphana Gazette Nr. 10/09 vom 08.07.09) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - c) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt ergänzt:
  - a) In Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Punkte.“ folgender Satz eingefügt: „Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.“
  - b) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen.“
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung der Anlage 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Sustainability Management gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) und § 6 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“
  - b) Es wird eine neue Nr. 4 eingefügt:  
„4) Weitere Punkte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3  
Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weitere Punkte in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):
    - Identifikation mit der Leuphana Universität Lüneburg,
    - Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung,
    - Eigene realistische Planung der Studienfinanzierung.“
  - c) Es wird eine neue Nr. 5 eingefügt:  
„5) Form der Entscheidungsfindung gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 Die Entscheidungsfindung findet mittels eines schriftlichen Verfahrens aufgrund der eingereichten Unterlagen statt.“
4. In der Ordnung werden die fehlenden Satznummerierungen durchgängig ergänzt.



## 4. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09.07.2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04.09.08), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 18.02.09 (Leuphana Gazette Nr. 10/09 vom 08.07.09) und der 2. Änderung vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 24/11 vom 08.12.11) bekannt.

### § 1

#### Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.

### § 2

#### Zulassungszahl und Aufnahmetermine

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermine.

### § 3

#### Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermine.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen.

### § 4

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine besondere Eignung gemäß Absatz 2 voraus. <sup>2</sup>Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. <sup>3</sup>Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber

(DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. <sup>4</sup>Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
  - a) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde,
  - b) einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
  - c) die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden („geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“), können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe c) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a) und b) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

### § 4a

#### Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte weitere ECTS-Kreditpunkte zur Erfüllung des Nachweises gem. Abs. 1 fehlen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.

### § 5

#### Zulassungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Leitung der Professional School eingesetzt. <sup>3</sup>Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. <sup>4</sup>Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.



## § 6

### Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
  2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
  3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 4 Punkte. Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.

<sup>2</sup>Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. <sup>3</sup>Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. <sup>4</sup>Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- (2) <sup>1</sup>Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. <sup>2</sup>Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. <sup>3</sup>In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.

## § 7

### Bescheide

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

## § 8

### Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

## § 9

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana U-

niversität Lüneburg in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den weiterbildenden Studiengang "Manufacturing Management" (MBA) an der Universität Lüneburg vom 04.04.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 7 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden,
- Ordnung über die Feststellung der Eignung und den Zugang zum weiterbildenden Studiengang "Sozialmanagement" an der Universität Lüneburg vom 30.08.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 5 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden,
- Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) in Sustainability Management“ an der Universität Lüneburg vom 03.03.2004 in der Fassung vom 07.10.2005, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 8 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden.



Die Entscheidungsfindung findet mittels eines schriftlichen Verfahrens aufgrund der eingereichten Unterlagen statt.

## 5.

### **Neubekanntmachung der Anlage 2 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der Änderung vom 19.10.11 (Leuphana Gazette Nr. 24/11 vom 08.12.11)**

#### **Anlage 2: Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Sustainability Management gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) und § 6 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

##### 1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

##### 2) Berufserfahrung

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

##### 3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

##### 4) Weitere Punkte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3

Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weiteren Punkte in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):

- Motivation für das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg,
- Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung,
- eigene realistische Planung der Studienfinanzierung.

##### 5) Form der Entscheidungsfindung gem. § 6 Abs. 1